



Benützungsreglement für Schulanlagen



Inhalt

A	Allgemeines	3
	Art. 1 Zweck, Geltungsbereich	3
	Art. 2 Begriff	3
	Art. 3 Grundsatz.....	3
	Art. 4 Benützungssperre	3
	Art. 5 Bewilligung, Zuständigkeit.....	4
	Art. 6 Ablehnungsgründe	4
	Art. 7 Entzug von Bewilligungen	4
	Art. 8 Festwirtschaft, Bewilligungen	4
B	Ordnungsbestimmungen	5
	Art. 9 Sorgfaltspflicht.....	5
	Art. 10 Geräte, Mobiliar.....	5
	Art. 11 Technische Anlagen	5
	Art. 12 Rauchen, Alkohol, Littering und Lärmemissionen	5
	Art. 13 Aufsicht.....	5
	Art. 14 Aufräumen, Reinigung	5
	Art. 15 Übergabe, Abnahme, Beschädigungen	6
	Art. 16 Parkplätze, Verkehrsregelung	6
	Art. 17 Verlassen der Anlagen.....	6
	Art. 18 Verstöße, Busse.....	6
	Art. 19 Schlüssel.....	6
C	Haftung, Versicherung	7
	Art. 20 Haftpflicht	7
D	Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile	7
	Art. 21 Anlagen und Gerätebenützungen.....	7
E	Entschädigung, Gebühren	7
	Art. 22 Benützungsgebühren Schulanlagen	7
F	Schlussbestimmungen	8
	Art. 23 Vollzugsbeginn	8



Der Gemeinderat Gams erlässt in Anwendung von Art. 136 des Gemeindegesetzes, Art. 11 Abs. 2 des Volksschulgesetzes und Art. 26 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2013 das nachstehende Benützungsgreglement:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Benützung der Schulanlagen (Innen- sowie Aussenanlagen) für ausserschulische Zwecke (durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen).

Art. 2 Begriff

Zu den Anlagen zählen:

- a) Schulküchen, Schulzimmer und Nebenräume
- b) Werkräume
- c) Turnhallen, Garderoben und Duschen
- d) Aussenanlagen
- e) Gemeindesaal «Widem» inklusive Office und Bühne
- f) Aula und Mehrzweckräume
- g) Spielplätze

Art. 3 Grundsatz

Die Anlagen dienen in erster Linie der Schule Gams. Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schule die Anlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Einschränkungen sind in Artikel 6 erwähnt.

Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen können frühestens ein Jahr vor dem Anlassdatum belegt werden. Andere Anlässe können 8 Monate vor dem Anlassdatum definitiv belegt werden.

Art. 4 Benützungssperre

Die Anlagen können nicht benützt werden:

- a) An Neujahr, Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag, Auffahrtsbrücke, Pfingstsonntag und Pfingstmontag, Eidgenössischer Betttag, Allerheiligen, Weihnachten, Stephanstag und Silvester
- b) während der zweiten, dritten und vierten Woche der Sommerferien
- c) zwischen Weihnachten und Neujahr

Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, etc.).

Der Aufenthalt auf den Aussenanlagen ist nach 22.00 Uhr nicht gestattet.

Für die Sperre der Spielwiese aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird am Anschlagbrett der Turnhalle bzw. Schule bekannt gegeben.



Art. 5 Bewilligung, Zuständigkeit

Gemäss Geschäftsreglement der Gemeinde Gams liegt die grundsätzliche Zuständigkeit beim Schulrat.

Jede Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung.

Das Gesuch ist bei der Schulverwaltung einzureichen.

Diese entscheidet über die Zulassung innerhalb dieser Vorschriften und weist die Räumlichkeiten zu.

Die Bewilligungen für regelmässige Benutzungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend. Daraus können keine weiteren Rechte abgeleitet werden. Ausserordentliche Veranstaltungen haben gegenüber den regelmässigen Benutzungen Vorrang.

Art. 6 Ablehnungsgründe

Gesuche können insbesondere abgelehnt werden:

- a) von natürlichen und juristischen Personen, die keine Gewähr für das Einhalten der Benützungsvorschriften bieten;
- b) wenn die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage beeinträchtigt wird.
- c) Wenn Veranstaltungen im Widerspruch zu den Interessen der Gemeinde Gams / Schule stehen oder gegen die allgemeine Ruhe und Ordnung verstossen.

Art. 7 Entzug von Bewilligungen

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sich Benützer nicht an die Vorschriften oder erteilte Auflagen halten.

Art. 8 Festwirtschaft, Bewilligungen

- a) Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.
- b) Der Veranstalter holt die erforderlichen Bewilligungen ein, insbesondere Bewilligungen des Gemeinderates gemäss dem Gastgewerbegesetz.
- c) Bei Restaurationsbetrieb sind die Veranstalter dafür verantwortlich, dass das Alkoholgesetz und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden. Um dies zu gewährleisten, können dem Veranstalter zusätzliche Auflagen gemacht werden.
- d) Feuerpolizeiliche Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Bei grösseren Veranstaltungen ist eine brandschutztechnische Veranstaltungsbewilligung erforderlich.



B Ordnungsbestimmungen

Art. 9 Sorgfaltspflicht

- a) Bei der Benützung der Anlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.
- b) Das Abdecken der Sport-/Turnhallenböden kann angeordnet werden.
- c) Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden. Die Demontage von bestehenden Installationen ist nicht gestattet.
- d) Im Freien verwendete Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie in der Halle wieder verwendet werden.

Art. 10 Geräte, Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des zuständigen Hauswartes von einer Schulanlage entfernt werden.

Art. 11 Technische Anlagen

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Holz- und Metallbearbeitung) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 12 Rauchen, Alkohol, Littering und Lärmemissionen

- a) Der Konsum von Suchtmitteln in und auf den Anlagen ist verboten.
- b) In sämtlichen Räumen und auf allen Anlagen besteht Rauch- und Alkoholverbot. Es können Ausnahmen bewilligt werden.
- c) Auf der ganzen Anlage muss Ordnung gehalten werden. Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- d) Jede unnötige Lärmbelästigung der Nachbarschaft ist zu vermeiden. Die Benutzung von mobilen Musikanlagen ist untersagt. Es können Ausnahmen bewilligt werden.
- e) Auf das Bedürfnis der Mittags- und Nachtruhe der Anwohner ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 13 Aufsicht

Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Kontakt- und Aufsichtsperson zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Die verantwortliche Aufsichtsperson von Vereinen und Veranstaltungen muss mindestens 18 Jahre alt sein.

Art. 14 Aufräumen, Reinigung

- a) Die verantwortliche Aufsichtsperson sorgt dafür, dass: 1. die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden; 2. der Duschbetrieb ordnungsgemäss abläuft; 3. die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.
- b) Abfälle werden vom Bewilligungsnehmer entsorgt.



- c) Der Bewilligungsnehmer hat alle benützten Räume besenrein zu kehren und sie dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

Art. 15 Übergabe, Abnahme, Beschädigungen

Die Übergabe und die Abnahme werden mittels eines Protokolls festgehalten, werden Schäden festgestellt, werden diese in Rechnung gestellt.

Für jegliche Beschädigungen haftet der Bewilligungsnehmer. Schäden an Gebäuden, Installationen und Mobiliar oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Kosten trägt der Bewilligungsnehmer. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Liegenschaftsverwaltung.

Art. 16 Parkplätze, Verkehrsregelung

Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Pausenplätze der Schulhäuser dürfen nur mit besonderer Bewilligung belegt werden.

Bei Grossveranstaltungen hat der Bewilligungsnehmer die Verkehrsregelung mit den örtlichen Organen (Polizei, Feuerwehr) abzusprechen.

Art. 17 Verlassen der Anlagen

Die bezeichnete Aufsichtsperson ist für das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das ordentliche Verlassen (Lichterlöschen, Wasser abstellen, etc.) verantwortlich. Der Hauswart ist für die Kontrolle nach dem Abendbetrieb zuständig.

Art. 18 Verstösse, Busse

Mitarbeitende der Gemeinde Gams, Aufsichtspersonen, Sicherheitsdienste im Auftrag der Gemeinde und die Polizei, melden Verstösse gegen diese Vorschriften dem Schulrat. Personen, die sich nicht an die Benützungsvorschriften halten, können von den Anlagen weggewiesen werden.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieses Reglements oder darauf abgestützte Anordnungen missachtet, wird mit Busse bis zu CHF 500.00 bestraft. In leichten Fällen kann an die Stelle der Busse eine schriftliche Verwarnung treten. Zuwiderhandelnde Jugendliche können anstelle einer Busse zu persönlicher Leistung verpflichtet werden.

Art. 19 Schlüssel

- a) Bewilligungsnehmer, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt, nicht kopiert und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weitergegeben werden.
- b) Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben werden.
- c) Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten dem Empfänger in Rechnung gestellt.



C Haftung, Versicherung

Art. 20 Haftpflicht

- a) Der Bewilligungsnehmer haftet für Schäden, die an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen während der Benützung entstehen.
- b) Die Schule lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern ab, wie für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste.
- c) Die Benützer haben ihre Sachen, die in den Hallen eingelagert werden dürfen, in den zugewiesenen Kästen zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.
- d) Die Haftung der Gemeinde für Sachen von Dritten wird abgelehnt.

D Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile

Art. 21 Anlagen und Gerätebenützungen

- a) Die Bewilligung zur Sport- und Turnhallenbenützung umfasst in der Regel auch folgende Benützungen:
 - 1. Geräteräume mit den mobilen Turngeräten;
 - 2. Duschen, Garderoben und WC-Anlagen;
 - 3. Turnanlagen im Freien und Spielwiesen.
- b) Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden.
- c) Die Geräte sind beim Transport zu tragen, soweit sie nicht rollbar sind.
- d) Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.
- e) Geräte, Mobilien und Material der Benützer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

E Entschädigung, Gebühren

Art. 22 Benützungsgebühren Schulanlagen

Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Anlagen einen Gebührentarif.

Die Benützungsgebühren werden von der Schulverwaltung in Rechnung gestellt.



F Schlussbestimmungen

Art. 23 Vollzugsbeginn

Das Reglement tritt nach unbenütztem Referendum per 1. Oktober 2019 in Kraft und ersetzt das bisherige Benützungsreglement für Schulanlagen vom 26. November 2001.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 24. Juni 2019.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. August 2019 bis 13. September 2019.

Gemeinderat Gams


Fredy Schöb
Gemeindepräsident


Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber



Anhang zum Benützungsgreglement für Schulanlagen

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 22 des Benützungsgreglements für Schulanlagen den nachfolgenden

Gebührentarif

Die Gemeinde Gams erhebt für Anlässe von regionalen Vereinigungen der Volksschule (z.B. Konzerte der Musikschule Werdenberg), für Anlässe von öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie für einmalige und regelmässige Benützungen durch Jugendabteilungen von Gamsner Vereinen (Kinder während der obligatorischen Schulzeit) keine Benützungsgebühren.



	Gamsner Vereine für alle Veranstaltungen, sowie in Gams ansässige natürliche und juristische Personen für nicht gewinnorientierte Veranstaltungen		Dritte
	einmalige Benützung Kosten pro Tag	Semesterpauschale für einmalige Benützung pro Woche	
Oberstufenzentrum Widem			
Gemeindsaal (inkl. Turnhalle, Bühne, Mehrzweckraum, Foyer und Office)	500.--	Keine Vermietung	2'000.-- Keine Vermietung
Foyer und Office	150.--	Keine Vermietung	750.-- Keine Vermietung
Mehrzweckraum	50.--	100.--	300.-- Keine Vermietung
Schulküche und Theorieraum	150.--	60.-- pro Benützung	750.-- 2'000.--
Turnhalle	50.--	100.--	500.-- 1'000.--
Schulhaus Hof			
Dreifachturnhalle (gesamt)	60.--	200.--	1'000.-- 2'000.--
Dreifachturnhalle 2/3 Fläche (Halle 2+3)	50.--	150.--	750.-- 1'500.--
Dreifachturnhalle 1/3 Fläche (Halle 1)	40.--	100.--	500.-- 1'000.--
Mehrzweckraum ohne Küche	100.--	Keine Vermietung	500.-- Keine Vermietung
Mehrzweckraum mit Küche	150.--	Keine Vermietung	750.-- Keine Vermietung
Schulhaus Höfli			
Aula	150.--	Keine Vermietung	500.-- Keine Vermietung

Für zusätzliche Aufwendungen durch den Hauswart stellt die Schulverwaltung CHF 85.00 an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien und Sperrzeiten pro Stunde in Rechnung, während der übrigen Zeit CHF 55.00 pro Stunde. Bei regelmässigen Benützungen wird eine Reinigungspauschale von min. CHF 50.-- pro Semester erhoben. Für den Pikettendienst kann bei einmaligen Benützungen pro Tag Pauschal CHF 75.00 in Rechnung gestellt.

Kosten die nicht in diesem Tarif aufgeführt sind, werden durch die Schulverwaltung individuell festgelegt.

In Ausnahmefällen entscheidet der Schulrat auf Antrag.

Dieser Gebührentarif tritt gleichzeitig mit dem neuen Benützungsreglement für Schulanlagen auf den 1. Oktober 2019 in Kraft.

Vom Gemeinderat Gams erlassen am 24. Juni 2019.

Gemeinderat Gams



Fredy Schöb
Gemeindepräsident



Markus Lenherr-Giger
Gemeinderatsschreiber



Reservation der Räumlichkeiten unter www.gams.ch

Anfragen bitte an die Schulverwaltung Gams, Haagerstrasse 5, 9473 Gams, Telefon 081 771 53 66.